

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2992
Urteil Nr. 57/2005 vom 16. März 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 6 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. April 2004 in Sachen der Stadt Ostende gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 6. Mai 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches, in Verbindung mit dem königlichen Erlaß Nr. 26 vom 2. Dezember 1970, gegen die Artikel 170, 172, 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 105 und 108 der Verfassung, insofern er den König dazu ermächtigt, die Geschäfte zu bestimmen, für die, insofern sie nicht von unbedeutendem Umfang sind, die Gemeinden immer als steuerpflichtig gelten, und zwar im vorliegenden Fall insbesondere für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Hafensbetriebs? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft Artikel 6 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches (nachstehend: MwSt.-Gesetzbuch) in Verbindung mit dem königlichen Erlaß Nr. 26 vom 2. Dezember 1970 bezüglich der Anwendung der Mehrwertsteuer auf die öffentlichen Einrichtungen.

B.1.2. Artikel 6 des MwSt.-Gesetzbuch lautet wie folgt:

« Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen des Belgischen Staates, die Provinzen, die Agglomerationen, die Gemeinden und die öffentlichen Einrichtungen gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Leistungen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Der König stuft sie jedoch als Steuerpflichtige für diese Tätigkeiten oder Leistungen ein, wenn eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Außerdem bestimmt Er die Leistungen, für die, sofern sie nicht von unbedeutendem Umfang sind, die obengenannten Körperschaften immer als Steuerpflichtige gelten ».

B.1.3. Aus dem Sachverhalt geht hervor, daß die Streitsache vor dem verweisenden Richter sich auf Artikel 1 Nr. 1 fünfter Gedankenstrich des obengenannten königlichen Erlasses Nr. 26 vom 2. Dezember 1970 bezieht, der wie folgt lautet:

« Als Steuerpflichtige für die Mehrwertsteuer gelten:

1. Dienststellen und Regien des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen, der Provinzen, der Agglomerationen und der Gemeinden sowie die öffentlichen Einrichtungen in bezug auf:

[...]

- die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Betriebs von Häfen, schiffbaren Wasserläufen und Flughäfen;

[...] ».

B.1.4. Die fraglichen Bestimmungen dienen dazu, die sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 « zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage » zur Ausführung zu bringen, deren Artikel 4 Absatz 5 wie folgt lautet:

« Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Leistungen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Falls sie jedoch solche Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, gelten sie für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nicht-Steuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die vorstehend genannten Einrichtungen gelten in jedem Fall als Steuerpflichtige in bezug auf die in Anhang D aufgeführten Tätigkeiten, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Die Mitgliedstaaten können die Tätigkeiten der vorstehend genannten Einrichtungen, die nach Artikel 13 oder 28 von der Steuer befreit sind, als Tätigkeiten behandeln, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen ».

Zu den in Anhang D aufgeführten Tätigkeiten gehören die « Dienstleistungen in Häfen und auf Flughäfen ».

In bezug auf die Einreden des Ministerrates

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die präjudizielle Frage unzulässig, da Artikel 26 § 1bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof auf sie anwendbar sei.

B.2.2. Durch die obengenannte Bestimmung werden Gesetze, die Dekrete und die in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regeln, durch welche die Zustimmung zu einem Gründungsvertrag bezüglich der Europäischen Union oder zur Europäischen Menschenrechtskonvention oder zu einem Zusatzprotokoll zu dieser Konvention erteilt wird, vom Anwendungsbereich von Artikel 26 ausgeschlossen, wonach der Hof im Wege der Vorabentscheidung entscheidet.

Das in der präjudiziellen Frage genannte Gesetz ist kein Gesetz, durch das ein Vertrag die Zustimmung erhält. Auf die Frage ist folglich der obengenannte Artikel 26 § 1bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht anwendbar.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3. Die Einrede, wonach die Antwort auf die präjudizielle Frage vor dem verweisenden Richter nicht unerlässlich sei, damit dieser ein Urteil fällt, ist ebenfalls nicht annehmbar.

Aufgrund von Artikel 26 § 2 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof obliegt es dem Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, vorab zu prüfen, ob die Antwort auf diese Frage unerlässlich ist, damit er ein Urteil fällt.

B.4.1. Der Ministerrat führt ferner an, weder aus der präjudiziellen Frage noch aus dem Urteil des verweisenden Richters könne abgeleitet werden, mit welcher Kategorie von Personen die Stadt Ostende zu vergleichen sei.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied, der dem Hof zur Beurteilung vorgelegt wurde, kann aus dem Sachverhalt und aus den Gründen, die der Verweisungsentscheidung zugrunde liegen, abgeleitet werden. Aus diesen Elementen geht hervor, daß die Frage sich auf den Unterschied

zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen bezieht, nämlich denjenigen, die die Garantie genießen, daß niemandem eine Steuer auferlegt werden kann, wenn dies nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, und denjenigen, die nicht diese verfassungsmäßige Garantie haben. Der Hof stellt im übrigen fest, daß die Parteien in ihren Schriftsätzen den obengenannten Behandlungsunterschied berücksichtigt haben.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.5.1. Der Ministerrat führt schließlich an, die präjudizielle Frage sei unzulässig, insofern der Hof gebeten werde, den königlichen Erlaß Nr. 26 vom 2. Dezember 1970 anhand der Verfassung zu prüfen.

B.5.2. In der Formulierung der präjudiziellen Frage wird der Hof nicht gebeten, zum königlichen Erlaß Nr. 26 vom 2. Dezember 1970 Stellung zu nehmen, sondern zu Artikel 6 Absatz 3 des MwSt.-Gesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, daß er den König dazu ermächtigt zu bestimmen, daß die Gemeinden immer als Steuerpflichtige für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Betriebs von Häfen gelten, außer wenn diese Handlungen von unbedeutendem Umfang seien.

Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.6. Der verweisende Richter bittet den Hof zu prüfen, ob Artikel 6 Absatz 3 des MwSt.-Gesetzbuches in der in B.5.2 angeführten Auslegung gegen die Artikel 170, 172, 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 105 und 108 verstoße.

B.7. Gemäß Absatz 1 von Artikel 6 des MwSt.-Gesetzbuches gelten die Gemeinden nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

Absatz 3 desselben Artikels verleiht dem König jedoch die Befugnis, die Leistungen zu bestimmen, für die, sofern diese nicht von unbedeutendem Umfang sind, die Gemeinden als Steuerpflichtige gelten. Zur Ausführung dessen besagt Artikel 1 Nr. 1 fünfter Gedankenstrich des königlichen Erlasses Nr. 26 vom 2. Dezember 1970, daß die Gemeinden als Steuerpflichtige für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Betriebs von Häfen gelten.

B.8.1. Aus den Artikeln 170 § 1 und 172 Absatz 2 der Verfassung ist abzuleiten, daß keine Steuer erhoben und keine Befreiung von einer Steuer gewährt werden kann ohne Zustimmung der Steuerpflichtigen, die durch ihre Vertreter ausgedrückt wird. Daraus ergibt sich, daß der Sachbereich der Steuern eine Zuständigkeit ist, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten wird, und daß jede Ermächtigung bezüglich der Festlegung eines der wesentlichen Elemente der Steuer grundsätzlich verfassungswidrig ist.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen beinhaltet außerdem einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Sie beinhaltet nämlich einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen, und zwar denjenigen, die die Garantie genießen, daß niemandem eine Steuer auferlegt werden kann, wenn dies nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, und denjenigen, die nicht diese verfassungsmäßige Garantie besitzen.

B.8.2. Wenn es dem Gesetzgeber jedoch unmöglich ist, selbst alle wesentlichen Elemente einer Steuer festzulegen, weil die Beachtung des parlamentarischen Verfahrens es ihm nicht ermöglicht, mit der erforderlichen Schnelligkeit zu handeln, um ein Ziel von allgemeinem Interesse zu verwirklichen, kann angenommen werden, daß er den König dazu ermächtigt, dies zu tun, unter der Bedingung, daß diese Ermächtigung ausdrücklich und unzweideutig ist und daß die vom König ergriffenen Maßnahmen durch die gesetzgebende Gewalt innerhalb einer relativ kurzen Frist, die im Ermächtigungsgesetz festgelegt ist, geprüft werden.

B.9.1. Indem der Gesetzgeber in Artikel 6 Absatz 3 des MwSt.-Gesetzbuches dem König die Befugnis verleiht, in Abweichung von der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Regel die Leistungen zu bestimmen, für die die Gemeinden als Steuerpflichtige anzusehen sind, ermächtigt er den König, einen wesentlichen Bestandteil der Mehrwertsteuer festzulegen.

B.9.2. Da aus keiner gesetzlichen Bestimmung hervorgeht, daß die vom König ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer relativ kurzen Frist durch die gesetzgebende Gewalt geprüft und bestätigt werden müssen, ist eine der Bedingungen, unter denen es als gerechtfertigt angesehen werden kann, dem König die Befugnis zur Festlegung wesentlicher Bestandteile einer Steuer festzulegen, nicht erfüllt.

Der Umstand, daß der König bei der Ausführung der fraglichen Bestimmung in erheblichem Maße durch den Inhalt des in B.1.4 zitierten Artikels 4 Absatz 5 der sechsten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1977 gebunden wäre, kann im vorliegenden Fall nicht die Verfassungswidrigkeit der fraglichen Bestimmung aufheben.

B.10. In bezug auf die Artikel 170 § 1, 10 und 11 der Verfassung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 6 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches verstößt gegen die Artikel 170 § 1, 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts